

#### § 4- Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
  - durch Ausschluß eines Mitgliedes, das sich grob vereinsschädigend verhalten hat,
  - durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
  - durch Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit eines Mitgliedes.
4. Wer ausscheidet, hat kein Recht gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

#### § 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

#### § 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks verlangt. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens 1 Woche, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.  
Für den Beginn der Frist ist der Tag der Absendung der Ladung maßgeblich.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 1 Monat, wenn über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.

#### § 7 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für Beschlüsse in grundlegenden Angelegenheiten, vor allem für

- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, die der Vorstand vorträgt,
- die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins und über eine Satzungsänderung.

#### § 8 - Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Eine nach § 6 der Satzung ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, und zwar unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.  
Im Fall der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins gilt die Ausnahme nach § 8 Abs. 4 der Satzung.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.
4. Die Beschlußfassung über eine Satzungsänderung erfordert die Mehrheit von 2/3, die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins die Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Mitglieder des Vereins.  
  
Erreicht die Beschlußfassung in der ersten Mitgliederversammlung nicht diese Mehrheit, so ist eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit von 2/3 für die Satzungsänderung bzw. die Mehrheit von 3/4 für die Auflösung des Vereins der Stimmen der erschienen Mitglieder.
5. Für die erste und die weitere Mitgliederversammlung gilt die Ladungsfrist von 1 Monat nach § 6 Abs. 4 der Satzung.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung hat in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift zu beschließen.

#### § 9 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, sowie 3 weiteren Beisitzern.  
Eines der Vorstandsmitglieder ist der Schulleiter der Paul-Gerhardt-Schule, mindestens 4 Vorstandsmitglieder müssen Eltern von Schülern der Paul-Gerhardt-Schule sein.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der erste und der zweite Vorsitzende.

3. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
4. Die Mitglieder dieses Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Vergütung.

#### § 10 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Er beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
2. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit von vier Mitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 11 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

#### § 12 - Beiträge

Als Mitgliedsbeitrag wird ein Betrag in Höhe von mind. DM 12,--/Jahr festgelegt.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an die ev. Kirchengemeinde, die es für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins, - Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Paul-Gerhardt-Schule - verwenden muß.

§ 14 - Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Cloppenburg, den 28.11.89

K. Stollhammer  
Sopie H.  
H. Gredt  
Klein Zoul  
Gabriele Novak

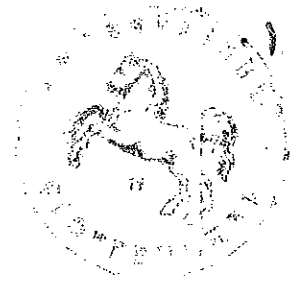
J. Hillenbrand  
~~...~~  
Ilona Witte  
J. Schneider

Umstehende Satzung wurde  
heute in das Vereinsregister  
Nr. 503 eingetragen.

Amtsgericht  
Cloppenburg, den 29.3.1990



*Ull*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Ge-  
schäftsstelle des Amtsgerichts



Urschrift



SATZUNG  
des Vereins der Freunde und Förderer  
der Paul - Gerhardt - Schule , Cloppenburg  
( e.V.)



§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen  
"Verein der Freunde und Förderer der  
Paul-Gerhardt-Schule (e. V.)".
2. Er hat seinen Sitz in Cloppenburg und ist in das  
Vereinsregister des Amtsgerichts Cloppenburg ein-  
eingetragen. Nach der Eintragung erhält er den Zu-  
satz "e. V. ".

§ 2 - Zweck und Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, die Bildungs- und Erziehungs-  
arbeit der Paul-Gerhardt-Schule, einer anerkannten Schule  
in kirchlicher Trägerschaft, zu unterstützen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittel-  
bar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts  
steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht  
in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen  
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine  
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des  
Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütungen begünstigt werden.

